

Stadtverwaltung Wittlich
- Bauamt

54516 Wittlich

Fachbereich
Beraten, Planen, Fördern
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Lerch
Zimmer - Nr. Neubau - Erdgeschoss - N 2
Telefon (065 71) 14 - 2370
Telefax (065 71) 14 - 42370
E-Mail Ralph.Lerch
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen FB22/LE

Datum 10. Januar 2018

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich im Bereich der Gemarkung Lüxem zur Erweiterung des bestehenden Industriegebiets II,
– Änderung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen – Antrag vom 12.07.2017,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 12.07.2017 gebe ich Ihnen nachstehend die zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich erforderliche landesplanerische Stellungnahme bekannt.

Landesplanerische Stellungnahme

1. Anlass der Flächennutzungsplan – Änderung

Die Stadt Wittlich beabsichtigt, aufgrund der derzeit hohen Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Bauflächen, in der Gemarkung Lüxem, unmittelbar anschließend an das bestehende Industriegebiet II, mittelfristig weitere Flächen als „gewerbliche Bauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auszuweisen. Der bestehende Flächennutzungsplan, der den betreffenden Bereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausweist, soll insoweit geändert werden.

Die das Plangebiet überspannende 220 KV Leitungen sollen durch 380 KV Leitungen ersetzt werden. Aus diesem Grunde ist eine frühzeitige Abstimmung bzgl. der geplanten gewerblichen Weiterentwicklung der Stadt Wittlich sowie dem Planungsträger der Kabeltrasse (Amprion) erforderlich.

2. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen sind aus der beigelegten Übersicht (Anlage 1) ersichtlich. Soweit im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, wurden sie in die landesplanerische Stellungnahme aufgenommen.

3. **Lage und Zuordnung im größeren Raum, überörtliche Beziehungen**

Die Stadt Wittlich gehört zur Region Trier. In der zentralörtlichen Gliederung des Landes ist die Stadt wie folgt eingeordnet:

- Oberzentrum ist die Stadt Trier,
- Wittlich ist gewerblicher Entwicklungsort und Mittelzentrum für die zugeordneten Nahbereiche Wittlich, Manderscheid und ehem. Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf (für die Ortsgemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Hontheim, Kinderbeuern und Wilwerscheid. Insgesamt gehören zum Mittelzentrum 53 Ortsgemeinden.
- Die Stadt Wittlich ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt dargestellt.
- Im Raumordnungsplan der Region Trier sind der Stadt Wittlich die besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe zugewiesen. Nach der Teilfortschreibung „gewerbliche Wirtschaft“ 1995 des ROP ist die Stadt Wittlich ein bestehender landesweit bedeutsamer Gewerbestandort.
- Lt. Entwurf 2014 des Regionalen Raumordnungsplans, der sich in Aufstellung befindet und somit zu berücksichtigen ist, hat die Stadt Wittlich die besonderen Funktionen Wohnen, Gewerbe, Freizeit/Erholung sowie Landwirtschaft.

4. **Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise:**

In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beachtet bzw. berücksichtigt gemäß:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008) mit der Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, in Kraft getreten am 11.05.2013, der 2. Teilfortschreibung LEP IV, in Kraft getreten am 22.08.2015 sowie der 3. Teilfortschreibung, in Kraft getreten 21.07.2017,
- Regionalplan Trier -1985/1995- (als Erfordernisse der Raumplanung)
- Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Januar 2014 (ROP neu), (als sonstiges Erfordernis der Raumordnung)
- sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

LEP IV:

Gem. Ziel 31 LEP IV ist die quantitative Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung ein-

zuräumen.

Lt. Grundsatz 52 LEP IV soll vorrangig das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen genutzt werden. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf diese planungsrechtlich gesicherten Gebiete sowie auf Brachflächen zu konzentrieren.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROPI):

Nach den Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROP), Teilfortschreibung 1995, ist der Stadt Wittlich die besondere Funktion „Gewerbe“ zugewiesen.

Gem. Ziffer 2.2.2.4.1 ROPI sollen in gewerblichen Entwicklungsorten zur Erfüllung ihrer besonderen Entwicklungsaufgaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft für die gezielte Ansiedlung und Erweiterung von Arbeitsstätten entsprechend umfangreiche Industrie- und Gewerbeflächen ausweisbar sein.

Im **Entwurf 2014 des Regionalen Raumordnungsplans** wird die gesamte Erweiterungsfläche als Vorranggebiet und als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

Der Stadt Wittlich wurde auch im ROPneu die besondere Funktion „Gewerbe“ zugewiesen. Lt. Z 40 ROPneu ist in diesen Gemeinden eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge dadurch erforderlich, gewerblich-industrielle Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.

Die Stadt Wittlich ist regional einer der wichtigsten und erfolgreichsten Gewerbestandorte. Bedingt durch die bestehende und zu erwartende sehr gute Verkehrsanbindung besteht hier seit Jahren eine große Nachfrage nach gewerblichen Flächen. Großunternehmen wie die Firmen Dr. Oetker und Benninghoven/Wirtgen hatten einen enormen Flächenbedarf, der dazu führte, dass bspw. im Ortsteil Wengerohr trotz Neuausweisung von über 30 ha gewerblicher Fläche im Jahre 2015 nur noch vereinzelte Baulücken vorhanden sind.

Die Stadt Wittlich hat weder freie Gewerbe- und Industrieflächen noch planungsrechtlich gesicherte Gebiete bzw. Brachflächen ausreichender Größe. Konversionsflächen wurden schon vor Jahren in Gewerbeflächen umgewandelt und sind vollständig bebaut. Weitere sind nicht vorhanden.

Die nunmehr vorgesehene Fläche grenzt unmittelbar an das bestehende Industriegebiet II und wird im Westen und Norden von der Bundesstraße 49 und im Osten von der Bundesautobahn A 1/48 eingerahmt. Die in G 41 des ROPneu aufgeführten Grundsätze bei Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen erscheinen grundsätzlich erfüllt bzw. umsetzbar. Bzgl. der Flächenverfügbarkeit kann zum heutigen frühen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

5. **Anregungen und Hinweise der beteiligten Behörden:**

Planungsgemeinschaft Region Trier:

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Industriegebietes II, Stadt Wittlich, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans (ROPneu/E) zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung von Wasservorkommen

Das Plangebiet zur Erweiterung des Industriegebietes II liegt nach derzeitigem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) teilweise in festgelegten Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz. Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Aus o. g. Gründen bitten wir die Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen und die Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz abzuklären.

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Des Weiteren liegt das Plangebiet gemäß ROPneu/E teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Zudem liegt das Plangebiet nach ROPneu/E teilweise in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Insofern ist eine Abstimmung des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und den eventuell betroffenen Landwirten erforderlich. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Gewerbliche Wirtschaft

Der Stadt Wittlich wird im ROPI die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen. Auch im ROPneu/E soll die Stadt Wittlich die besondere Funktion Gewerbe erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunktorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden). Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. (G 39 ROPneu/E). Gemäß Z 40 ROPneu/E ist in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Im ROPneu/E soll die Stadt Wittlich die besondere Funktion Freizeit/Erholung erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit und Erholung sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berührt das Plangebiet zur Erweiterung des Industriegebietes II die nachfolgende raumordnerische Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft

Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich:

Die Stadt Wittlich hat einen hohen Bedarf an gewerblichen Flächen. Zur Sicherung der gewerblich-industriellen Entwicklung soll im Anschluss an das bestehende Industriegebiet (IG) II der Stadt eine Erweiterung angelegt werden.

Im Rahmen der Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme wurden auch der Naturschutzbeirat und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Die Stellungnahmen werden als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt.

Aktuell wird das Plangebiet weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Es ist umgeben von der Autobahn A1, der Bundesstraße B49 und dem bereits bestehenden Industriegebiet.

Zu den restriktiv zu behandelnden Flächen zählen der Sterenbach mit seinem Uferbereich, das Feuchtbiotop im Osten mit der Bodenschutzanlage aus dem Flurbereinigungsverfahren sowie der topographische Hochpunkt im Nordosten der Fläche. Weitere Restriktionen ergeben sich durch die Bauverbotszonen entlang der Straße sowie der Beschränkung unterhalb der Freileitungen. Das Planungsbüro schätzt, dass nur rund 2/3 bis 3/4 der Fläche baulich genutzt werden können. Sofern die Leitung nicht verlegt wird, liegt der Anteil an baulich nutzbaren Flächen sicherlich noch niedriger.

Die Flächen bis an den Sterenbach sind im B-Plan W 25 als private Grünflächen ausgewiesen. Da diese ackerbaulich genutzt werden, wurden hier die Kompensationsmaßnahmen offensichtlich nicht umgesetzt. Dies ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Bauleitplanverfahren mit zu berücksichtigen. Hierbei muss auch insbesondere das ökologische Potential, was sich in dieser Zeit entwickelt hätte, mitberücksichtigt werden.

Durch die umliegenden viel befahrenen Straßen ist dieser Bereich relativ isoliert und primär durch die Unterführung mit den umliegenden Flächen verbunden. Artenschutzfachlich sind daher vermutlich vor allem die obengenannten Bereiche interessant, wobei aber natürlich die gesamte Fläche artenschutzrechtlich im Bauleitplanverfahren zu betrachten ist. In der Wittlicher Senke ist innerhalb von Ackerfluren besonders auf Vorkommen der Dicken Trespe zu achten. Zudem weist der Naturschutzbeirat daraufhin, dass in diesem Bereich Rotmilan und Rebhuhn brüten. Im späteren Bauleitplanverfahren muss die Eingriffsregelung abgehandelt werden, denn eine Versiegelung von Flächen, egal ob landwirtschaftlich genutzt oder nicht, stellt hier sicherlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Darauf weisen der Naturschutzbeirat und die LAG auch kritisch in Ihren Stellungnahmen hin.

Landes – Aktions – Gemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Wie bereits in den Planunterlagen angesprochen, stellen der Sterenbach und seine gewässernahe Vegetation eine besondere Herausforderung für die Planung dar. Darüber hinaus gilt es, auch das Wassereinzugsgebiet zu berücksichtigen.

Die Wittlicher Senke ist weithin bekannt als Lebensraum für zahlreiche Offenlandarten. Diese besonderen, im nördlichen Rheinland-Pfalz oftmals seltenen und sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten, sowie Lebensraumtypen, gilt besondere Aufmerksam- und Achtsamkeit.

Ausreichende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind für die Eingriffe in Natur und Landschaft vorzusehen.

Naturschutzbeirat

Bei einer landesplanerischen Stellungnahme wird nach den Vorgaben der Raumordnung geschaut. Für das geplante Gebiet ist der Sterenbach in der Biotopkartierung erfasst. Auch das recht naturnahe Gebiet im Zentrum der Fläche hat für den Naturschutz eine höhere Bedeutung.

Diese Flächen werden aber auch in den vorgelegten Unterlagen behandelt:

„Im Plangebiet befinden sich markante Bereiche, die aus naturschutzfachlicher Sicht bei der anstehenden Planung besonders zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich zum einen um den bestehenden Lauf des Sterenbachs. Dieser ist aus wasserrechtlicher Sicht besonders zu behandeln. Auch die den Bachlauf begleitenden Gehölzbestände stellen einen Ufersaumbereich dar, welcher einen höheren Schutzstandard genießt.

Als weitere Fläche ist die bereits beschriebene Feuchthfläche nebst einer stark bewachsenen und geschlossenen Hecken- / Gehölzstruktur zu nennen. Der Bereich stellt sowohl für den Naturhaushalt als auch für den Wasserhaushalt eine höhere Bedeutung dar. Hinsichtlich des Artenschutzes kann die Stelle als potenzielles Habitat unterschiedlichster Tierarten genutzt werden, was im weiteren Planverfahren zu untersuchen wäre.“

Die Ausführungen des Naturschutzbeirates zum Thema Landwirtschaft decken sich größtenteils mit der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer. Auf eine Wiederholung wird aus diesem Grunde verzichtet.

Hinweis: Eine Formulierung der Unterlagen zum Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme stößt zudem besonders auf: Auf Seite 10 heißt es in dem Satz über der Grafik „Der Großteil der Flächen wird landwirtschaftlich genutzt, weshalb eine starke Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch bauliche Nutzungen hier weniger vermutet wird.“ Diese Aussage ist praxis- und le-

bensfremd und inhaltlich falsch. Das Umweltplanungsbüro sollten hierauf hingewiesen und die Unterlagen korrigiert werden!“

Regionalstelle Wasserwirtschaft:

Die Stadt Wittlich beabsichtigt zur Sicherung der gewerblich-industriellen Entwicklung eine Erweiterung des Industriegebietes II (IG II) vorzunehmen.

Das Plangebiet (PG) mit einer Größe von rd. 40 ha grenzt im Süden unmittelbar an das bestehende IG II an.

Über den Standort der Fa. Benninghoven könnte das PG verkehrlich angeschlossen werden.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und für die derzeit überwiegend landwirtschaftlichen Flächen eine gewerblich-industrielle Bebauung zu ermöglichen, sieht die Stadt Wittlich die Änderung des Flächennutzungsplanes für das PG vor.

Ein Wasserschutzgebiet und/oder Brunnen/Quellen, die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen, insofern bestehen aus Sicht des Wasserhaushaltes und Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist ebenfalls kein Grundwasserstockwerk betroffen, dass unmittelbar einer wasserwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Nach den Festlegungen des ROPneu ist das Plangebiet jedoch teilweise als „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ dargestellt. Dabei handelt es sich um das ansteigende Gelände im Nordosten des PG.

Die Grundwasserlandschaft im PG wird durch die typischen Rotliegend Sedimente der Wittlicher Senke gebildet, in oberflächennahen Bereichen aus Sand, -Schluff- oder Tonsteinen überlagert. Diese gelten gemeinhin als Grundwassergeringleiter oder -Stauer und sind durch eine eher geringe (80 mm/a- 100 mm/a) Grundwasserneubildung charakterisiert.

Ein Feuchtbereich ist dort bereist lokalisiert und spiegelt die örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten wider.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde geht davon aus, dass ein Eingriff in den eigentlichen Aquifer nicht stattfindet und aufgrund des begrenzten, lokalen Eingriffes in den Untergrund (Fläche, Tiefe) nicht von einer nachteiligen oder spürbaren Veränderung des Grundwasserhaushaltes auszugehen ist.

Die Grundwasserverhältnisse sind i.R. der späteren Erschließung und Bebauung von rd. 40 ha im Verhältnis zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers, GWK DERP 67, Lieser 2, von 62,7 km² nicht quantifizierbar und werden sich allenfalls kleinräumig (mikroskalig) auswirken.

Substantielle, mengenmäßige Veränderungen des GWK werden dadurch nicht hervorgerufen.

Nach § 5 WHG gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, insbesondere sind auch nachteilige Gewässereigenschaften oder Verunreinigungen zu verhindern.

Bei den weiteren (Bau-)Planungen sind die wasserwirtschaftlichen Aspekte zum vorbeugenden Grundwasserschutz (Vermeidung von Eingriffen in den Untergrund, - Grundwasserverunreinigungen u.- des Eintrages von Schadstoffen) sowie des Wasserhaushaltes (Versickerung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers) zu berücksichtigen:

Das Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf der Fläche verbleiben und über die belebte Bodenzone versickern und somit dem Grundwasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden.

Gegen die Erweiterung des IG II durch die Stadt Wittlich bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch kritisch angemerkt, dass die ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Flächen dann wegfallen und ein erheblicher und verstärkter Nutzungsdruck in der Wittlicher Senke für die dort tätigen Landwirte entsteht.

Ich darf in diesen Zusammenhang auch daran erinnern, dass durch die Ansiedlung der Fa. Benninghoven in Wengerohr vor kurzem bereits rd. 35 ha einer ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden, sodass innerhalb kürzester Zeit fast 75 ha zukünftig einer landwirtschaftlich Nutzung in der Wittlicher Senke nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss die erneute Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen durch die Stadt Wittlich gesamtwasserwirtschaftlich kritisch bewertet werden.

Für die im Raum Wittlich anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und die Gärreste aus den dortigen Biogasanlagen stehen demzufolge immer weniger landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, sodass mit einer Zunahme der Ausbringungsmenge und kürzeren Zeitintervallen auf den noch vorhandenen bewirtschafteten Flächen gerechnet werden muss.

Hiervon können dann auch Wasserschutzgebiete betroffen sein. Das wird zwangsläufig zu einer Verschärfung des Nährstoffproblems in den Gewässern führen. Wir sehen mittelfristig ein Problem bei der Einhaltung der chemischen Parameter und des guten qualitativen Zustandes des Grundwassers, insbesondere steht eine Steigerung der Nitratkonzentrationen im Trink- und Grundwasser mittel bis langfristig zu befürchten.

Allgemeine Wasserwirtschaft:

Im Plangebiet befindet sich der Sterenbach, Gewässer dritter Ordnung sowie eine Feuchtfläche.

Das Fließgewässer selbst ist in der Gesamtbewertung der Gewässerstrukturgüte als deutlich bis stark verändert (Klasse 4-5) eingestuft. Für den Bereich des Plangebietes ist als Gewässerentwicklungsfläche im wasserwirtschaftlichen Informationssystem eine potentielle Korridorbreite von 29 m vorgesehen.

Darüber hinaus wurden bereits im Flächennutzungsplan und im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan des bestehenden, angrenzenden Industriegebietes, Maßgaben am Sterenbach getroffen.

Da die vorliegende Planung auch die Möglichkeit der verkehrlichen Erschließung vom Wendehammer im bestehenden Industriegebiet ausgehend aufzeigt, wäre eine Gewässerüberquerung erforderlich.

Im Hinblick auf die Gewässerbelange bitte ich die weitere Planung frühzeitig mit mir abzustimmen.

Abwasserbeseitigung:

Bei der Aufstellung eines B-Planes ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der abwassertechnische Anschluss (nur Schmutzwasser) über die städtische Kanalisation an die Zentralkläranlage Wittlich ist vorzusehen. Die örtliche Abwassersatzung ist zu beachten.
- Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen. Neue Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Ein Entwässerungskonzept (auf Vorplanungsniveau) ist spätestens im Bebauungsplan-Verfahren mit vorzulegen, in dem gesetzlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung für den Planbereich umzusetzen sind. Der Nachweis der gesicherten Rückhaltung des Niederschlagswassers ist von einem fachkundigen Planungsbüro zu führen. Die in unserem Dienstbezirk üblichen mind. 50 Liter je m² befestigter Fläche sind bei der Bemessung der Rückhaltebereiche anzusetzen.

Bodenschutz/Abfallwirtschaft:

Im Bodenschutzkataster (BISBoKat) des Landes ist folgende Altablagerung kartiert:

231 00 134 — 0233 Ablagerungsstelle Wittlich, In der Höhwies

Abgelagerte Abfälle: Bauschutt und Erdaushub;

geschätztes Ablagerungsvolumen (bei der Erfassung): ca. 3.000 m³. Die Altablagerung wird derzeit als nicht altlastverdächtig bewertet.

Sollten sich auf der Liegenschaft Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) auf schädliche Bodenveränderungen oder umweltrelevante Schadensfälle etc. ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Ich weise darauf hin, dass das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen oder Altstandorte etc. nicht ausgeschlossen werden kann und meine Überprüfung lediglich die im Bodenschutzkataster erfassten Flächen umfasst. Ebenfalls können Auswertungsfehler oder Abweichungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten.

Landesbetrieb Mobilität, Trier

Bauverbotszone, gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Entlang der freien Strecke der B 49 ist die Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, einzuhalten.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche halten wir grundsätzlich über die bestehende Anbindung zum Industriegebiet für ausreichend gesichert.

Eine zusätzliche Anbindung an die B 49 ist zwar mit vertretbarem Aufwand im Kreuzungsbereich zur K 24 denkbar, allerdings bestehen hier aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der B 49 (annähernd 13.000 Kfz/24) schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es ist zudem zu erwarten, dass sich ein erheblicher Teil der derzeitigen Verkehrsströme auf die hinzukommende Anbindung verlagern würde, was unseres Erachtens eine Gesamtbetrachtung des Verkehrsnetzes im Bereich der Stadt Wittlich erforderlich machen würde. Aus heutiger Sicht können wir eine zusätzliche Anbindung an die B 49 nicht befürworten.

Hinsichtlich der angesprochenen Erschließungsvariante über den parallel zur B 49 verlaufenden Wirtschaftsweg ist anzumerken, dass dieser derzeit ebenfalls als Radweg genutzt wird und diese Funktion erhalten bleiben muss. Eine parallel zur B 49 verlaufende Straße führt zu einigen Konflikten (Sicherheitsabstände, Blendschutz etc.), die bautechnisch jedoch unproblematisch sind. Sollte die Stadt Wittlich diese Variante in Betracht ziehen, bitten wir um frühzeitige Beteiligung um die gemeinsamen Belange aufeinander abstimmen zu können.

Abwasser bzw. Oberflächenwasser

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Anpflanzungen / Einfriedungen

Bei Zäunen/Einfriedungen und Begrünungen/ Bepflanzungen entlang der freien Strecke der B 49 ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen sowie sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz RPS) verbindlich eingehalten werden. Bei Bedarf können diese Vorschriften beim Landesbetrieb Mobilität Trier eingesehen werden.

Sonstige Anmerkungen

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Stadt Wittlich bzw. den künftigen Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.

Die Stadt Wittlich hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.

Sofern nicht bereits geschehen bitten wir Sie um Beteiligung des LBM Autobahnamt Montbaur.

Der LBM Trier ist an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Amprion GmbH, 44139 Dortmund:

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt teilweise im 2 x 35,00 m = 70,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihren Plan zum Abgrenzungsvorschlag Untersuchungsbereich Beantragung landesplanerische Stellungnahme „Erweiterung IG II“ ohne Maßstab vom 12.07.2017 eingetragen. Sie können diesen aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Wegen der geringen Abstände zwischen Leiterseilen und Gelände ist der Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Der Schutzstreifen kann z. B. als Lager- oder Verkehrsfläche genutzt werden.
In Einzelfällen sind auch Nebenanlagen (z. B. Carports, Garagen, Trafostationen, etc.) zulässig.
- Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.
- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Ihnen ist bekannt, dass die Amprion mittelfristig plant, die im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsspannungsfreileitung zusammen mit der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der innogy Netze Deutschland GmbH, welche von der Westnetz GmbH betrieben wird, zu demontieren und durch die im Betreff unter 2. genannte Höchstspannungsfreileitung zu ersetzen.

Wir beabsichtigen im Frühjahr 2018 mit der Leitungsplanung ins Planfeststellungsverfahren zu gehen. Die derzeitige Planungsachse können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 entnehmen.

Nach Errichtung der im Betreff unter 2. genannten Höchstspannungsfreileitung ist eine mögliche Bebauung im Bereich des Leitungsschutzstreifens erneut zu prüfen.

Creos Deutschland GmbH, 66121 Saarbrücken:

Die Belange der Creos Deutschland GmbH werden durch die genannte Planung nicht berührt.

DLR Mosel, 54662 Bernkastel-Kues:

Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein:

Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes

Büchel, sowie in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkanwendungen und der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf.

In diesen Bereichen ist eine Kollision mit militärischen Interessen möglich.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben zu Bauhöhen nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im weiteren Verfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Gewerbeaufsicht:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn in den weiteren konkretisierenden Planungen die Belange des Immissionsschutzes ausreichend gewürdigt werden. Diese beinhalten neben den bereits unter 4.3 der Begründung angesprochenen Punkten auch die Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder sowie ihrer Durchführungsverordnung, wenn die Freileitungen nicht aus dem Plangebiet verlegt werden können.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier:

Aus dem überplanten Areal sind keine archäologischen Kulturdenkmäler bekannt. Dass dies nicht die antike Realität widerspiegelt, sondern auf den mäßigen archäologischen Kenntnisstand in diesem Bereich zurückzuführen ist, zeigt der Umstand, dass in den umgebenden Gemarkungen in dem überplanten Gebiet vergleichbaren topographischen Lagen zahlreiche Fundstellen vorliegen. Da das überplante Areal mit ca. 38 ha Fläche zudem eine sehr große Fläche in dem heute ackerbaulichen genutzten, als Altsiedelland einzustufendem Gebiet einnimmt, ist auch dort mit archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen.

Um Art und Umfang der in diesem Gebiet gelegenen mutmaßlichen archäologischen Kulturdenkmale festzustellen und dann ein weiteres Vorgehen aus denkmalpflegerischer Sicht planen zu können, ist es erforderlich, geophysikalische Prospektionen durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen nach § 21 (3) DSchG RP zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann.

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Tel.: 0651 / 9774-198 [Dr. Lars Blöck], Fax: 0651 / 9774-222) ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung sowie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen.

Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektionen eine von o. g. Dienststelle ausgestellte Nachforschungsgenehmigung nach § 21 (1) DSchG RP. Die Ergebnisse sind o. g. Dienststelle sowohl in analoger als auch in digitaler Form rechtzeitig für die weiteren Planungen zu übermitteln.

Zu Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nachfolgend an die geophysikalischen Untersuchungen sich ggf. mehrmonatige archäologische Ausgrabungen anschließen können, was in die weiteren Planungen einzubeziehen ist.

Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungsschritte einzubinden.

IHK Trier

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer Trier steht der geplanten Erweiterung des Industriegebietes II positiv gegenüber und sieht keine Bedenken bezüglich der weiteren Umsetzung der Planung. Mit Blick auf die anhaltende Nachfrage und dadurch zunehmende Verknappung attraktiver Gewerbeflächen, ist einer vorausschauenden Gewerbeflächenausweisung gerade in den überregional bedeutenden Gewerbestandorten der Region eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Da mit Blick auf die in Kürze anstehende Fertigstellung des Hochmoselübergangs und der B 50neu, im Einzugsbereich der Trasse von einer weiter steigenden Nachfrage an Gewerbeflächen auszugehen ist, halten wir gerade auch am Standort Wittlich die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen für sinnvoll und begrüßen in diesem Zusammenhang auch die geplante Siedlungsentwicklungsstudie „Gewerbe“, die weitere Entwicklungspotenziale in Wittlich untersuchen soll.

Deutsche Telekom GmbH, 56727 Mayen:

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien die bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden müssen. Die Lage können Sie dem beiliegenden Plan entnehmen.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen

nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel:

Auf der vg. Erweiterungsfläche des Industriegebietes II in Wittlich betreibt der ZWEM keine Anlagen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier:

Die Stadt Wittlich plant die Überbauung von rund knapp 40 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen als Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes. Die Fläche weist beste Böden und beste Lagen (Klima und Wasserverfügbarkeit) auf. Die Fläche wird nahezu ausschließlich als Ackerland genutzt.

Im Entwurf zu der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden von dieser Fläche 17,6 ha als Vorrangflächen Landwirtschaft und 12,9 ha als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen.

In einer Versammlung des Bauernverbandes wurde die Planung der Erweiterung des IG II dargestellt und diskutiert.

Es wurde deutlich, dass die Landwirtschaft bereit ist, die Weiterentwicklung der Stadt Wittlich mit zu tragen. Allerdings geht jede Entwicklung im Wittlicher Tal zu Lasten

der Betriebe, was zunehmend existenzbedrohliche Ausmaße annimmt.

Aufgrund dessen fordert die Landwirtschaft die Stadt auf, den von dem Vorhaben betroffenen Landwirten Ersatzflächen anzubieten, ohne dabei jedoch weitere Landwirte zu benachteiligen oder gar zu gefährden. Nur so kann der o.g. Änderung des FNP Industriegebiet II aus landwirtschaftlicher Sicht ohne Bedenken zugestimmt werden.

Weiterhin werden unsererseits die Erstellung von Gutachten gefordert, die die Situation der Betriebe detailliert, auch und vor allem betriebswirtschaftlich, analysieren, um eine Existenzgefährdung auszuschließen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass mancher Betrieb in der Wittlicher Senke nur aufgrund der dort vorherrschenden Standortbedingungen, seine Produkte anbauen kann (z. B. Hopfen, Erdbeeren, Spargel etc.). Diese Betriebe sind an diesen Standort, aufgrund der klimatischen und sonstigen Verhältnisse (z. B. Bodenbeschaffenheit, Wasserverfügbarkeit), angewiesen.

Einhergehend mit der Inanspruchnahme immer neuer Fläche, folgt die notwendige Kompensation des Eingriffs.

Was die Ausgleichsmaßnahmen für die o.g. Flächeninanspruchnahme angeht, gehen wir davon aus, dass der Ausgleich komplett aus dem Wittlicher Tal herausgehalten wird.

Aus den Gesprächen kristallisierte sich heraus, dass das Gespräch mit den politisch Verantwortlichen gesucht werden sollte, um zu einer zukunftsorientierten Lösung hinsichtlich zukünftiger Stadtentwicklung und Landwirtschaft zu kommen.

Westnetz GmbH, 44139 Dortmund:

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Im Planbereich der obigen Maßnahme verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem $2 \times 21,00 \text{ m} = 42,00 \text{ m}$ breiten Schutzstreifen.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen

oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, wurde von Ihnen separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Westnetz GmbH, 54294 Trier:

Nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Ausweisung der Flächen als gewerbliche Baufläche keine Einwände haben.

Im Bereich des genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH.

Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Zur elektrischen Versorgung der im Plangebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden benötigen wir weitere Transformatorstationen. Im weiteren Verfahren bitten wir um Abstim-

mung mit unserem Hause, um geeignete Grundstücke in der Größe von 4 m x 5 m als öffentliche Fläche ausweisen zu lassen.

Detaillierte Angaben zu weiteren erforderlich werdenden Maßnahmen können wir erst im Zuge der späteren konkreten Bauleitplanung machen.

Wir bitten Sie, uns an diesen konkreten Bauleitplanungen zu beteiligen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land und Ortsgemeinde Salmtal

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.08.2017, Az.: FB40/LE, erhalten Sie die vom Verbandsgemeinderat Wittlich-Land in seiner Sitzung am 04.09.2017 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnisnahme und der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Planungen der Stadt Wittlich zur weiteren gewerblichen Entwicklung zur Kenntnis und bittet darum, bei der weiteren Konkretisierung der Planungen im Zuge der Bauleitplanung die Belange der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, insbesondere im Bereich gewerbliche Entwicklung und Einzelhandelsentwicklung zu berücksichtigen. Soweit im Zuge der weiteren Planausarbeitung Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Betracht gezogen werden, wird um frühzeitige Abstimmung gebeten.

Der Gemeinderat Salmtal teilt gemäß Beschluss vom 11.09.2017 die Stellungnahme des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land und unterstützt die Anregung hinsichtlich der frühzeitigen Abstimmung zu Ausgleichsflächen, soweit sie auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Salmtal liegen.

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach

Der Verbandsgemeinderat Traben-Trarbach hat sich in seiner Sitzung am 21.09.2017 mit dem Antrag der Stadt Wittlich befasst. Die geplante Erweiterung des Industriegebietes II wurde zur Kenntnis genommen. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht vorgebracht. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Gewerbeflächen in Wittlich wurde auch auf die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Traben-Trarbach im Anschlussbereich der B 50 neu hingewiesen.

Seitens des Verbandsgemeinderates wird davon ausgegangen, dass durch die Konzentration der Gewerbeflächen im Bereich der Stadt Wittlich die Entwicklungsmöglichkeiten der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach nicht beeinträchtigt werden.

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

In der vorbezeichneten Angelegenheit werden seitens der Verbandsgemeinde bzw. den zugehörigen Ortsgemeinden und der Stadt Bernkastel-Kues keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Zusammenfassung und Ergebnis:

Aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen gegen das Vorhaben zum derzeitigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie bereits unter Ziffer 4 dargestellt, besteht in der Stadt Wittlich eine enorme Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Konversions-, Brach- und freie, bereits erschlossene Flächen sind in ausreichender Größe nicht mehr vorhanden.

Aus diesem Grunde wird die hier vorgesehene Planfläche, welche sich an ein bereits vorhandenes und zwischen Autobahn und viel befahrener Bundesstraße liegendes Industriegebiet anschließt, aus raumordnerischer Sicht als geeignet angesehen.

Das Plangebiet liegt gemäß den raumordnerischen Vorgaben des ROPneu in einem landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten -und nicht als Zielvorgabe der Raumordnung- zu behandeln sind. Hierbei darf es jedoch nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

In diesem Zusammenhang weist die Landwirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass deren Zustimmung zur Planung nur dann erfolgt, wenn den von der Planung betroffenen Landwirten Ersatzflächen angeboten werden sollen, ohne dabei weitere Landwirte zu benachteiligen.

Zum Ausschluss einer Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe wird eine genaue Analyse der betrieblichen Situation gefordert und eine Diskussion bzgl. der zukünftigen Stadtentwicklung und der Landwirtschaft mit den politisch Verantwortlichen und Vertretern der Landwirtschaft empfohlen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Z 42 ROPneu, wonach die örtliche Bauleitplanung so zu lenken ist, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Der Stadt Wittlich wird im ROPneu neben den besonderen Funktionen Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft auch die besondere Funktion Freizeit/Erholung zugewiesen, wobei diese besonderen Funktionen gleichrangig nebeneinander bestehen.

Aufgrund der begrenzten Fläche im Bereich der Stadt Wittlich und des hohen Flächenverbrauchs für bestehende und geplante Gewerbegebiete und Erweiterungen weise ich im Zusammenhang mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung auf Z 45 ROPneu i. V. m. der dazugehörigen Begründung und Erläuterung hin, wonach von den Gemeinden u. a. auch auf die Sicherung und Entwicklung einer attraktiven Erholungslandschaft, insbes. auch zur Naherholung der Bevölkerung, hinzuwirken ist.

Weitere Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gem. LEP IV und Regionalplan Trier 1985/95 werden nach derzeitigem Planungsstand nicht nachteilig tangiert.

Ich weise darauf hin, dass der Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) den Stand eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) erreicht hat. Dessen Festlegungen sind somit gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Fachplanerische Belange:

Gegen die weiteren Planungen bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), des Landesbetriebs Mobilität (LBM), der Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der durch die Planung betroffenen Stromnetzbetreiber beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

Ebenso wie die untere Naturschutzbehörde und die Regionalstelle Wasserwirtschaft weist auch die Landwirtschaftskammer auf die im Wittlicher Tal bestehende Ausgleichs- und Kompensationsproblematik hin. Die UNB stellt fest, dass die Planfläche im Bereich des Sterenbachs aus vorhergehenden Bauleitplanungen mit Kompensationsmaßnahmen belegt ist, die noch nicht umgesetzt sind.

Die Planfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Aufgrund des weiteren Wegfalls von landwirtschaftlichen Flächen bewertet die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Ab-

fallwirtschaft, Bodenschutz die gewerbliche Ausweisung dieser Flächen aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht kritisch. Die vg. Regionalstelle ist an der weiteren Planung zu beteiligen.

Das Autobahnamt Montabaur ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit der konkreten Bauleitplanung kann erst dann begonnen werden, wenn nach entsprechender Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer, der Regionalstelle Wasserwirtschaft und der unteren Naturschutzbehörde eine Regelung bzgl. landwirtschaftlicher Ersatzflächen sowie Ausgleichs und Kompensationsmaßnahmen getroffen wurde.

Konsequenzen für die Bauleitplanung:

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB. In diesem Zusammenhang sind neben den LEP IV-Grundsätzen insbesondere auch die von der Planungsgemeinschaft Region Trier insgesamt genannten, zu berücksichtigenden regionalplanerischen Belange zu nennen.

Die relevanten fachplanerischen Gesichtspunkte (s. o.) fließen ebenfalls über § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in die Bauleitplanung ein.

In der folgenden Bauleitplanung der Stadt Wittlich sind im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus sind in der Bebauungsplanung entsprechende gewerbliche Baugebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung festzusetzen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Diese landesplanerische Stellungnahme erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft der Region Trier (PLG) und gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 LVO über die Zuständigkeit nach § 20 LPlG mit Zustimmung der Oberen Landesplanungsbehörde. Das

Benehmen der PLG wurde am 13.12.2017 hergestellt. Die Obere Landesplanungsbehörde hat die Zustimmung am 21.12.2017 erteilt.

Die beigefügten Pläne der Westnetz GmbH Trier und Dortmund sowie der Amprion GmbH Dortmund sind Bestandteil dieses Entscheids.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Ralph Lerch)

Anlagen: 1) Beteiligungsliste,
2) Pläne

Gesamtliste der zu beteiligten Träger öffentlicher Belange für landesplanerische Stellungnahmen,

Tabelle			
Name	Postanschrift	PLZ Ort	Email
DLR Mosel	Görresstraße 10	54470 Bernkastel-Kues	dlr-mosel@dlr.rlp.de;
FB 41 – Untere Naturschutzbehörde -		im Hause	Carla.Faber@bernkastel-wittlich.de;
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft	Hohlstr. 12	55743 Idar-Oberstein	Planauskunft@fbg.de;
Landesbetrieb Mobilität	Zurmaienerstr. 10	54292 Trier	Manfred.Johannes@lbm-trier.rlp.de;
Landesbetrieb Mobilität	Friedrich-Ebert-Ring 14-20	56068 Koblenz	Presse@lbm.rlp.de;
Planungsgemeinschaft Region Trier	Postfach 34 30	54224 Trier	Klemens.Weber@sgdnord.rlp.de;
RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH – Regionalzentrum Trier	Eurener Str. 33	54294 Trier	Joachim.Malburg@rwe.com;
Deutsche Telekom Netzproduktion - TI-NL Mitte -SupRPTI	Alfred-Herrhausen-Allee 7	65760 Eschborn	WolffM@telekom.de;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Obere Landesplanung – - nachrichtlich -	Stresemannstr. 3-5	56068 Koblenz	emil.barz@sgdnord.rlp.de;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Obere Landesplanung – - nachrichtlich -	Stresemannstr. 3-5	56068 Koblenz	Inna.Brose@sgdnord.rlp.de
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastraße 8	54290 Trier	Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -	Deworastraße 8	54290 Trier	Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de; Matthias.Bonertz@sgdnord.rlp.de; Wolfgang.Kuenzer@sgdnord.rlp.de;
Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	Max-Planck-Str. 13	54516 Wittlich	wasser@zwem.de;
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier	Gartenfeldstr. 12a	54295 Trier	walter.schmalen@lwk-rlp.de;
Vermessungs- und Katasteramt	Im Viertel 24	54470 Bernkastel-Kues	vermka-wem@vermkv.rlp.de; markus.weiler@vermkv.rlp.de;
Westnetz GmbH DRW-S-LK (zust. 110 KV-Leitung)	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund	Stellungnahmen@Westnetz.de;
Amprion GmbH (220-380 KV-Leitung)	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund	Volker.Hasenburg@amprion.net;
Saar-Ferngas (Creos)		66121 Saarbrücken	Zentrale.planauskunft@creos.net;
Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues	Gestade 18	54470 Bernkastel-Kues	g.vanbrandwijk@bernkastel-kues.de;
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land	Kurfürstenstraße 1	54516 Wittlich	greis@vg-wittlich-land.de;
Stadtverwaltung Wittlich – nachrichtlich-	Schloßstraße 10	54516 Wittlich	Hans.Hansen@stadt.wittlich.de; Thomas.Eldagsen@stadt.wittlich.de;
Rheinisches Landesmuseum	Weimarer Allee 1	54290 Trier	landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de;
Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach	Am Markt 3	56841 Traben-Trarbach	ThullenF@vgtt.de;